

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 7. Juli 1994 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des beratenden Ausschusses des Sonderschulwesens" gebeten wurde, hat am 29. September 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des beratenden Ausschusses des Sonderschulwesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft näher zu regeln. Er übernimmt in hohem Maße die Regelung des königlichen Erlasses vom 16. August 1971 zur Schaffung der beratenden Ausschüsse des Sonderschulwesens und zur Festlegung ihrer Zusammensetzung und ihrer Arbeitsweise, der durch Artikel 12 des Entwurfs aufgehoben wird.

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen, geändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. April 1994.

Diesem Artikel zufolge müssen alle Netze des Unterrichtswesens - das Gemeinschaftsunterrichtswesen, das offizielle bezuschußte Unterrichtswesen und das freie bezuschußte Unterrichtswesen - in dem Ausschuß vertreten sein. Wie diese Bestimmung formuliert ist, bleibt sie auch in Kraft, wenn in einem dieser Netze keine Einrichtungen des Sonderschulwesens und des integrierten Schulwesens mehr bestünden.

.../...

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Präambel.

1. Der erste Bezugsvermerk ist überflüssig und ist zu streichen.
2. Der Hinweis auf das Gutachten der Finanzinspektion ist überflüssig.

Artikel 1.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, daß das Sekretariat durch die Dienststellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrgenommen wird und daß eins der Ausschußmitglieder als Sekretär fungiert. Darum wird vorgeschlagen, Artikel 1 wie folgt abzufassen :

"Artikel 1. Der beratende Ausschuß für das Sonderunterrichtswesen, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1970 über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen bezieht, nachstehend "der Ausschuß" genannt, setzt sich aus einem Vorsitzenden und sechs effektiven Mitgliedern, unter denen einem Sekretär, zusammen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für jedes effektive Mitglied ... (weiter wie im Entwurf)".

.../...

Artikel 2.

Der Entwurf enthält keine zusätzlichen Kriterien für die Ernennung der Ausschußmitglieder. Wird in Absatz 2 mit den Worten "Mitglied, das die Eigenschaft verliert, die für seine Ernennung ausschlaggebend war" auf die in Artikel 6 des Gesetzes aufgenommenen Bedingungen hingewiesen, so kann dies besser wie folgt formuliert werden :

"Jedes Mitglied, das die Eigenschaft verliert, auf die sich Artikel 6, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes vom 6. Juli 1970 bezieht, und jedes Mitglied, das bei mehr als der Hälfte der Sitzungen während des Schuljahres unentschuldigt abwesend ist, gilt von Rechts wegen als ausscheidend".

Artikel 5.

Dem beauftragten Beamten zufolge wird der Vorsitzende bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter und, wenn dieser auch verhindert ist, durch das älteste Mitglied ersetzt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fassung der ersten zwei Absätze wie folgt anzupassen :

"Bei Verhinderung des Vorsitzenden fordert er seinen Stellvertreter auf, den Vorsitz zu übernehmen. Sind beide verhindert, so wird der Vorsitz von dem ältesten anwesenden Mitglied übernommen".

.../...

Artikel 8.

In Absatz 1 ist der Hinweis auf das Änderungsdekret vom 18. April 1994 zu streichen. Deutlichkeitshalber schreibe man in Absatz 2 : "Ab dem Monat Oktober jedes Schuljahres ...".

Artikel 10.

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel wie folgt abzufassen :

"Art. 10. Die Dienststellen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen dem Ausschuß bei".

Artikel 12.

In der niederländischen Übersetzung des Entwurfs ist der Titel des königlichen Erlasses vom 16. August 1971 korrekt zu erwähnen. Man schreibe deshalb "tot vaststelling" statt "tot vastlegging".

Artikel 13.

Insofern es notwendig ist, von den gewöhnlichen Regeln des Inkrafttretens der Erlasse abzuweichen, fasse man den Artikel wie folgt ab :

.../...

"Art. 13. Dieser Erlaß gilt ab dem 29. August 1994".

UNTERZEICHNUNG.

Man streiche die Worte "Für die Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau : S. VANDERHAEGEN, Kammervorsitzender,
den Herren : M. VAN DAMME, Staatsräte,
: D. ALBRECHT,
Herrn : E. WYMEERSCH, Beisitzer der Gesetz-
Frau : Y. MERCHIEERS, gebungsabteilung,
Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.